



Inhalt:

- 100 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Dezember 2005
- 101 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen, und in der Gemeinde Walting, Ortsteil Pfünz, Landkreis Eichstätt, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt
- 102 Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“
- 103 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kliniken im Naturpark Altmühltal“
- 104 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule -Teilhauptschule II-Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2005

Bekanntmachungen des Landratsamtes

100 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Dezember 2005

Die Einstellung in eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts setzt die Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren voraus. Dieses besteht aus einer Auswahlprüfung sowie in der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen.

In der Bekanntmachung vom 23. Mai 2005 Nr. L 3 G06/PR-2 weist die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses darauf hin, dass voraussichtlich am **12. Dezember 2005** für das Einstellungsjahr 2006 die Auswahlprüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes durchgeführt wird.

Bewerber, die eine Übernahme bei den staatlichen Verwaltungen anstreben, müssen sich bis spätestens **26. September 2005** beim Bayer. Landespersonalausschuss -Geschäftsstelle-, Postfach 22 00 35, 80535 München, mit dem vorgeschriebenen Antragsformular, das bei den Berufsberatungsstellen der Agentur für Arbeit oder bei den einstellenden staatlichen Verwaltungen erhältlich ist, anmelden.

Eine Anmeldung ist bevorzugt online über die Internetseite: www.bayerischer-landespersonalausschuss.de möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalstelle des Landratsamtes Eichstätt unter der Telefonnummer 08421/70-366.

101 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen, und in der Gemeinde Walting, Ortsteil Pfünz, Landkreis Eichstätt, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt vom 22. Juni 2005

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), i.V.m. Art. 35, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.7.1994 (BayRS 753-1-U) und Art. 48 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-1) folgende

Verordnung

§ 1 Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen, und in der Gemeinde Walting, Gemeindeteil Pfünz, Landkreis Eichstätt, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt vom 28. Juni 1981 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 32 vom 07. August 1981), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 11 vom 17. März 1989, Nr. 87) wird **aufgehoben**.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 22. Juni 2005

gez. J a n s e n , Oberregierungsrat

102 Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 08.04.2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ beschlossen:

Auf Grund des Art. 17 und des Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim des Landkreises Eichstätt“:

§ 1 Satzungsänderung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim des Landkreises Eichstätt“ vom 15. November 1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 46 vom 18. November 1994, zuletzt geändert am 27. April 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 18 vom 30. April 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim des Landkreises Eichstätt“ wird umbenannt in
„Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kliniken im Naturpark Altmühltal““.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „ , die Altmühltalklinik Kipfenberg“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Das Stammkapital der Unternehmen beträgt:
– Klinik Eichstätt 1.000.000 €
– Klinik Kösching 1.100.000 €
– Seniorenheim Anlautertal Titting 60.000 €“
4. In § 5 werden die genannten DM-Beträge durch Halbierung auf Euro umgestellt.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen neu bekannt zu machen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Eichstätt, den 27. Juni 2005
gez. Dr. B i t t l , Landrat

103 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kliniken im Naturpark Altmühltal“

Auf Grund § 1 Ziff. 5 der Änderungssatzung vom 27.06.2005 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 26 vom 01.07.2005) wird folgende Fassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Satzung vom 15. November 1994 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 46 vom 18. November 1994), die Änderungssatzung vom 20. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 51 vom 22. Dezember 1995), die Änderungssatzung vom 05. Februar 2004 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 6 vom 06. Februar 2004), die Änderungssatzung vom 27. April 2004 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 18 vom 30. April 2004) und die Änderungssatzung vom 27.06.2005 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 26 vom 01. Juli 2005).

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kliniken im Naturpark Altmühltal“

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- 1) Die Kliniken Eichstätt und Kösching sowie die Seniorenheime Anlautertal Titting und die Pflegestation in der Klinik Eichstätt werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Eichstätt geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- 3) Das Stammkapital der Unternehmen beträgt:

- Klinik Eichstätt	1.000.000 €
- Klinik Kösching	1.100.000 €
- Seniorenheim Anlautertal, Titting	60.000 €

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

1) Aufgabe der Kliniken ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Aufgabe des Seniorenheims Anlautertal Titting und der Pflegestation in der Klinik Eichstätt ist die Aufnahme, Versorgung und Pflege alter Personen. Dazu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Kliniken fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

2) Die Kliniken, die Seniorenheime und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Kliniken und der Seniorenheime dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält bei der Auflösung der Kliniken und der Seniorenheime nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kliniken und der Seniorenheime fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
Der Geschäftsführer (§ 4) als Werkleiter i. S. des Art. 76 LkrO,
der Krankenhausausschuss (§ 5) als Werksausschuss i. S. des Art. 76 LkrO,
der Kreistag (§ 6),
der Landrat (§ 7).

§ 4 Der Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer leitet die Kliniken und die Seniorenheime des Landkreises Eichstätt einschließlich der angeschlossenen Einrichtungen.
- 2) Unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der leitenden Ärzte und Belegärzte für die Gestaltung und Durchführung der medizinisch-fachlichen Maßnahmen ist der Geschäftsführer gegenüber allen Mitarbeitern und freiberuflich in der Klinik Tätigen weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.
- 3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Er ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;
 - b) Personaleinsatz;
 - c) wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge (ohne Arbeitsverträge, die in Abs. 4 angesprochen sind);
 - d) Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern des laufenden Betriebes;
 - e) eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung im Rahmen der mittel- und langfristigen Sachkapitalplanung des Krankenhausträgers;
 - f) eigenständige Finanzgebarung im Rahmen der mittel- und langfristigen Finanzplanung des Krankenhausträgers sowie des vom Krankenhausträger festgestellten Wirtschaftsplanes.
- 4) Der Geschäftsführer ist ferner zuständig in Personalangelegenheiten, die durch Beschluss des Kreistages mit Zustimmung des Landrats auf den Geschäftsführer übertragen sind, insbesondere

- Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis BesGr. A 14, bei Angestellten bis BAT VergGr. I b und bei Arbeitern;
- dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber allen Mitarbeitern.

5) Der Geschäftsführer bereitet in den Angelegenheiten der Kliniken und der Seniorenheime die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen seiner Zuständigkeit. Kreistag und Krankenhausausschuss geben dem Geschäftsführer in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5

Der Krankenhausausschuss

1) Der Krankenhausausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

2) Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder der Geschäftsführer zuständig sind, insbesondere über

- a) die Regelung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und den Erlass einer Dienstanweisung für den Geschäftsführer,
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 15.000 € überschreiten,
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
- d) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet,
- e) die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit mindestens 5.000 € unter ihrem Restbuchwert und die Verpflichtung hierzu,
- f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 15.000 € überschreiten,
- g) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet,
- h) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,
- i) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 € im Einzelfall beträgt,
- j) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder der Geschäftsführer zuständig sind,
- k) Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

3) Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von dem Geschäftsführer über den Gang der Geschäfte und Lage der Kliniken und der Seniorenheime Berichterstattung verlangen.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über

- a) Feststellung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes,
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder,
- d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des Geschäftsführers,

g) die Änderung der Rechtsform der Kliniken.

2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

1) Der Landrat ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses.

2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Krankenhausausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Der Geschäftsführer kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertreterbefugnis

1) Der Geschäftsführer vertritt den Landkreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Geschäftsführer kann seine Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Kliniken oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

2) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Kliniken sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) und die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 27. Juni 2005

gez. Dr. B i t t l, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau

104 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule - Teilhauptschule II-Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband der Volksschule -Teilhauptschule II-Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	968.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.350 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 731.000 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 48.350 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2004.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt 648 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2004 insgesamt 37.127. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a)	im Verwaltungshaushalt	
	pro Schüler	564,0432099 €
	pro Einwohner	9,8445875 €
b)	im Vermögenshaushalt	
	pro Schüler	37,3070988 €
	pro Einwohner	0,6511434 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Eichstätt, 07. Juni 2005

Schulverband der Volksschule
-Teilhauptschule II-
Eichstätt-Schottenau

gez. Arnulf Neumeier,
Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender